



Brüssel, den 3. Juni 2016
(OR. en)

6296/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0037 (NLE)

ACP 29
WTO 37
COAFR 37
RELEX 118

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung - im Namen der Union
- und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens
zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft
einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
andererseits

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung - im Namen der Union - und die vorläufige Anwendung
des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens
zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits
und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ wird der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert.
- (2) Am 12. Juni 2002 ermächtigte daher der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe).
- (3) Diese Verhandlungen sind abgeschlossen, und ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Republik Burundi, Republik Kenia, Republik Ruanda, Vereinigte Republik Tansania und Republik Uganda) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "Abkommen") wurde am 16. Oktober 2014 paraphiert.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

- (4) Artikel 139 Absatz 4 des Abkommens sieht dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.
- (5) Das Abkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und bezüglich der Elemente, die in die Zuständigkeit der Union fallen, vorläufig angewandt werden, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird vorbehaltlich dessen Abschlusses genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

- (1) Bezüglich der Elemente , die in die Zuständigkeit der Union fallen, wird das Abkommen gemäß Artikel 139 Absatz 4 vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verträge bleibt davon unberührt.
- (2) Folgende Bestimmungen des Abkommens werden vorläufig nicht von der Union angewandt:
 - Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und l, soweit diese die Unterstützung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Mitgliedstaaten betreffen;

– Artikel 102 Absatz 3.

- (3) Die Kommission veröffentlicht in der C-Reihe des *Amtsblattes* eine Mitteilung zur Bekanntgabe des Datums, ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wird.

Artikel 4

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
